Der Senator für Bau und Umwelt



Der Senator für Bau und Umwelt Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

bremenports GmbH & Co.KG Elbinger Platz 1

27570 Bremerhaven

-> 46-42 bible lie woner o -Velingsfrageneres Planks billey mares Gleusius

Auskunft erteilt Herr Kuhn

Dienstgebäude:

Wegesende 23

Zimmer E 359

T (04 21) 361 67 24 F (04 21) 361 54 01

E-mail

heinz.kuhn@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 4, Juli 2003

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Baggergutdeponie Seehausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1. auf Ihren Antrag vom 30. 04.2003 wird gemäß § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), der Planfeststellungsbeschluss für die Anlage zum Ablagern von Baggergut durch das Hafenamt Bremen vom 13.07.1994 dahingehend geändert, dass statt der Wasserkreislaufführung über den Entwässerungspolder das Jetwasser, das für den Transport des Hafenschlicks in die Entwässerungsfelder dient, der Weser entnommen und das Ablaufwasser aus den Entwässerungsfeldern in den Randgraben in der Senator-Apelt-Straße eingeleitet wird.
- 2. Mit Rechtskraft dieses Änderungsbescheides wird die wasserbehördliche Erlaubnis nach § 10 Bremisches Wassergesetz Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die wasserbehördliche Erlaubnis I/4/1997 vom 11.09.1997 wird aufgehoben und für ungültig erklärt.
 - 3. Auf Antrag vom 14.10.1994 sowie Schreiben vom 12.11.1996 (Az.: 441/1-8100-130-73/0-2) und 10.01.2003 und 30.04.2003 wird Ihnen gemäß § 10 des Bremischen Wassergesetzes (BrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2002 (Brem.GBI. S. 245-2180-a-1), unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter unter nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen die widerrufliche Befugnis gewährt, in Bremen-Seehausen
 - a) 750.000 m³ /a Wasser aus der Weser für Schlickeinspülungen in die Entwässerungsfelder Nr. 1 bis 15 sowie für Sandeinspülungen in die Sandspülfelder 8a/8c zu entnehmen,
 - b) 700.000 m³ /a Abwasser (Jahresschmutzwassermenge), davon sind 350.000 m³ / a Trockenwetterabfluss aus den Entwässerungsfeldern der Schlickeinspülungen über eine Pflanzenkläranlage (Probenahmestelle 113/1) an der Einleitungsstelle A (Rechtswert 3481488, Hochwert 5886068)

und

c) 50.000 m³ /a Abwasser (Jahresschmutzwassermenge) aus den Sandspülfeldern 8a/8c über einen Klärteich und ein Absetzbecken (Probenahmestelle 112/3) an der Einleitungsstelle B (Rechtswert 3481239,98, Hochwert 5886131,64)

in den Graben östlich der Senator-Apelt-Straße einzuleiten

4. Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen verbindlich:

a) Lageplan

Anlage 1

b) Erläuterungsbericht

Anlage 2

c) Schnitt

Anlage 3

5. Benutzungsbedingungen:

5.1 Für die Einleitung des Abwassers aus den Schlickspülfeldern über die Pflanzenkläranlage gelten folgende zeitlichen und mengenmäßigen Begrenzungen:

a) 01.10. bis 31.03

bis 100 m³/h

c) 01.04. bis 30.09.

bis 250 m³/h

- 5.2 Sind durch besondere Umstände außergewöhnliche Sandmengen in den bremischen Häfen angelandet, die im Falle der Einspülung zu einem über die Jahresschmutzwassermenge hinausgehenden Spülwasserbedarf führen, so hat der Erlaubnisinhaber die Wasserbehörde beim Senator für Bau und Umwelt hierüber mindestens 14 Tage vorher zu informieren und Zeitpunkt und Menge der Entnahme bzw. Wiedereinleitung zu melden.
- 5.3 Das Abwasser ist so zu behandeln, dass am Ablauf der Pflanzenkläranlage (Messstelle 113/1) und im Ablauf der Sandspülfelder (Messstelle 112/3) folgende Überwachungswerte eingehalten werden:

Parameter		Probenart	Überwa- chungswert
1441	abfiltrierbare Stoffe von der nicht abgesetzten Probe	Qualifizierte Stichprobe oder 2 h-Mischprobe	50 mg/l
1257	N anorg	у и	20 mg/l
1262	P ges.	"	0,5 mg/l
1533	CSB*	The state of the s	60 mg/l

- *) Die Einhaltung der Anforderung für den CSB kann auch durch die Bestimmung des TOC überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der dreifache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, einzusetzen.
- 5.4 Ein festgesetzter Überwachungswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben hierbei unberücksichtigt.
- 5.5 Den Probenahme- und Messmethoden zur Überwachung werden die jeweils geltenden DIN Vorschriften bzw. die Analysenmethoden der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift zugrunde gelegt.

5.6 Dem Abwasser darf kein zusätzliches Wasser zugeführt werden mit der Absicht, dem Abwasser die verlangten Eigenschaften zu geben.

6. Auflagen

- 6.1 Der Erlaubnisinhaber hat Beginn und Ende der Abwassereinleitungen der Wasserbehörde mitzuteilen.
- 6.2 Der Ablauf des Spülfeldes (Meßstelle 112/3) und der Ablauf der Pflanzenkläranlage (Meßstelle 113/1) müssen als Probenentnahmestellen für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.
- 6.3 Die entnommenen und eingeleiteten Wassermengen sind zu ermitteln und festzuhalten und nach Beendigung der Einleitung der Wasserbehörde mitzuteilen.
- 6.4 Am Ablauf Spülfelder (Meßstelle 112/3) hat der Erlaubnisinhaber vor Einleitungsbeginn und während der Einleitzeiten (im Abstand von drei Tagen) eine Selbstüberwachung durchzuführen. Es ist folgender Parameter zu untersuchen:

Parameter	Probenart	Überwachungswert
1452 absetzbare Stoffe	Stichprobe	0,2 mg/l

- 6.5 Der Erlaubnisinhaber hat der Wasserbehörde jeweils bis zum 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresbericht zu übersenden, der Auskunft gibt über
 - a) die entnommenen und eingeleiteten Wassermengen
 - b) die Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung
- 6.6 Mit dem Ziel der Feststellung, daß sich die Einleitung von Abwasser im erlaubten Rahmen bewegt sowie zur Feststellung einer möglichen Belastung des Gewässers mit anderen Stoffen untersucht die Wasserbehörde auf Kosten des Antragstellers das Abwasser an den Einleitstellen - neben den unter Benutzungsbedingungen genannten Parametern - auf folgende Parameter:

1138	Blei gesamt	1164	Zink ges
1142	Arsen ges.	1182	Eisen ges
1151	Chrom ges.	1188	Nickel ges.
1161	Kupfer ges.	2090	AOX

7. Hinweise

- 7.1 Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber.
- 7.2 Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BrWG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
 - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,
 - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
- 7.3 Sollten die Ergebnisse der Überwachung ergeben, daß die erforderliche Reinigungsleistung im Winterbetrieb (siehe 1. a der Benutzungsbedingungen) nicht gewährleistet ist, werden entsprechende zeitliche Beschränkungen der Gewässerbenutzung angeordnet.
- 7.4 Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 63 BrWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässi-

gen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 7 BrWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Die im Erlaubnisantrag angebotene Unterstützung der Probenahme habe ich zu Kenntnis genommen.

- 7.5 Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 19 BrWG den Unternehmer verpflichten, die Anlage für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
- 7.6 Die Vorbelastung der Weser wird im Falle der Erhebung der Abwasserabgabe entsprechend dem gestellten Antrag berücksichtigt.
- 7.7 Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.
- 7.8 Außer den unter Benutzungsbedingungen festgelegten Überwachungswerten sind alle anderen in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz genannten Parameter nicht über die Schwellenwerte hinaus zu erwarten.
- 7.9 Der Erläuterungsbericht (Anlage) ändert sich insofern als das bei den Schlick- und Sandeinspülungen keine Wasserkreislaufführung mehr stattfindet.

8. Begründung:

Mit dem Beschluss vom 13.07.1994 für die Anlage zum Ablagern von Baggergut in Bremen-Niedervieland war planfestgestellt worden, dass das Ablaufwasser aus den Entwässerungsfeldern einem Entwässerungspolder zugeführt wird. Außerdem war festgelegt worden, aus diesem Entwässerungspolder Transportwasser (Jetwasser) für das Baggergut in die Entwässerungsfelder zu entnehmen. Daneben war Ihnen mit der wasserbehördlichen Erlaubnis Nr. I/4/1997 vom 11.09.1997 gestattet worden, Wasser aus der Weser zu entnehmen und über die Pflanzenkläranlage einzuleiten.

Mit Schreiben vom 30.04.2003 wurde von Ihnen beantragt, statt der Wasserkreislaufführung über den Entwässerungspolder das Transportwasser direkt der Weser zu entnehmen und das Ablaufwasser aus den Entwässerungsfeldern über den Randgraben in der Senator-Apelt-Straße in die Weser einzuleiten.

Nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG bedarf die Errichtung und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien der Planfeststellung. Nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BrVwVfG) vom 09.05.2003 (Brem.GBI. S. 219) kann die zuständige Behörde eine Plangenehmigung erteilen, wenn die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgutes haben kann.

Das zu beteiligende Fachreferat beim Senator für Bau und Umwelt ist gehört worden. Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass durch die Änderung der Wasserführung weder negative Auswirkungen auf die Vorfluter noch auf sonstige Schutzgüter zu erwarten sind. Von daher konnte dem Antrag stattgegeben werden.

Nach § 75 Abs. 1 BrVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. nicht erforderlich. Von daher war die Erteilung

Seite 4 von 5 -

einer gesonderten wasserbehördlichen Erlaubnis in 1997 nicht erforderlich. Da der Planfeststellungsbeschluss in Nr. 1.2 bereits mehrere behördliche Entscheidungen umfasst, erscheint es geboten, die nach § 10 des Bremischen Wassergesetzes erforderliche Erlaubnis als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen und den Bescheid I/4/1997 aufzuheben.

9. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (Brem.GBl.S. 279), zuletzt geändert am 18.06.2002 (Brem.GBl.S. 211), in Verbindung mit Nr. 103.00 der Anlage zu § 1 der Kostenordnung der Umweltverwaltung (Kostenverzeichnis) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 423) die Verwaltungsgebühr auf 235,00 Euro festgesetzt.

Zahlungshinweise und Modalitäten entnehmen Sie bitte den beigefügten Rechnungen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau und Umwelt, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag